

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Steinreich in ihrer Sitzung am 16.06.2022, unter der Beschlussnummer 12-2022 folgende „1. Satzungsänderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die „Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich vom 25.11.2021“ wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
 - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 - b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO,
 - c) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 15.000 EURO.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit

Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinreich tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 20.06.2022



Marco Kehling
Amtsdirektor